

## Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Sportwissenschaft - Bewegungsbezogene Gesundheitsförderung

Aufgrund von § 29 Absatz 2 Satz 5 und 6 des Landeshochschulgesetzes (LHG) von Baden-Württemberg vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Dezember 2008 (GBl. S. 435), hat der Senat der Universität Freiburg in seiner Sitzung am 29. April 2009 die nachfolgende Satzung beschlossen.

### § 1 Allgemeines

Eine Zulassung zum Masterstudiengang ist nur zum Wintersemester möglich. Bewerbungsschluss für die Zulassung ist jeweils der 15. Juli (Ausschlussfrist). Der Zulassungsantrag einschließlich aller erforderlichen Unterlagen muss bis zu diesem Zeitpunkt bei der Universität Freiburg eingegangen sein.

### § 2 Zuständigkeit

(1) Über die Zulassung oder Ablehnung des Bewerbers/der Bewerberin entscheidet eine Zulassungskommission. Diese besteht aus dem Direktor/der Direktorin, einem weiteren Professor/einer weiteren Professorin und einem/einer akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterin des Instituts für Sport und Sportwissenschaft. Die Zulassungskommission sichtet die Bewerbungsunterlagen und erstellt eine Rangfolge der Bewerber/Bewerberinnen.

(2) Auf der Grundlage dieser Rangfolge erteilt die Zentralstelle für studentische Angelegenheiten die Zulassungsbescheide, die Ablehnungsbescheide erteilt die Zulassungskommission.

### § 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer

- ein mindestens dreijähriges Studium im Fach Sportwissenschaft an einer deutschen oder ausländischen Hochschule mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossen hat. Über die Gleichwertigkeit anderer Hochschulabschlüsse entscheidet die Zulassungskommission.
- über sehr gute Deutschkenntnisse verfügt, die – sofern es sich nicht um die Muttersprache des/der Studierenden handelt – in der Regel durch die "Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang für ausländische Studierende"/DSH (mit dem Gesamtergebnis DSH-2) oder ein TestDaF-Zertifikat (Niveau Test DaF 4 in jedem der vier Prüfungsbereiche) nachgewiesen werden.

(2) Weitere Zulassungsvoraussetzung ist die Vorlage der in § 4 im Einzelnen aufgeführten Unterlagen.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt nur teil, wer sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat.

### § 4 Bewerbung

(1) Für eine ordnungsgemäße Bewerbung ist die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich:

- der vollständig ausgefüllte Zulassungsantrag auf dem Antragsformular des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Universität Freiburg

- eine beglaubigte Zeugniskopie des abgeschlossenen Hochschulstudiums (ggf. in amtlich beglaubigter Übersetzung bei Studienabschluss an einer ausländischen Hochschule);
- ein Exemplar der schriftlichen Qualifikationsarbeit des vorangegangenen Hochschulabschlusses
- ein "letter of motivation" (zwei bis drei Seiten in deutscher oder englischer Sprache), in dem persönliche Beweggründe des Bewerbers/der Bewerberin zur Aufnahme des Masterstudiums dargelegt werden;
- ggf. ein Nachweis über den Sprachtest für das Deutsche
- ein tabellarischer Lebenslauf ("curriculum vitae") im Umfang von zwei bis drei Seiten (in deutscher oder englischer Sprache).

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli das Hochschulstudium bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für die Bewerbung die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde. Die beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde muss der Universität Freiburg in diesem Fall spätestens bis zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt werden.

Sofern der Bewerber/die Bewerberin das Hochschulstudium bis zum Bewerbungsschluss am 15. Juli noch nicht abgeschlossen hat, so hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 (Abschluss des Studiums mit überdurchschnittlichem Erfolg) durch eine Bescheinigung über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und ECTS-Angaben) und eine Bestätigung über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Die Zulassung erfolgt in diesem Fall unter der Bedingung, dass der erfolgreiche Abschluss des Studiums spätestens zum Zeitpunkt der Einschreibung durch eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses und der Urkunde über das abgeschlossene Studium nachgewiesen wird. Zusätzlich ist die Bestätigung der Zulassungskommission vorzulegen, dass das Studium mit überdurchschnittlichem Erfolg (gemäß § 3 Absatz 1) abgeschlossen wurde.

(3) Die Bewerbung ist an den Direktor/die Direktorin des Instituts für Sport und Sportwissenschaft der Universität Freiburg zu richten.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Zulassungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 2009 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Freiburg bekannt gemacht. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2009/10. Gleichzeitig tritt die Zulassungsordnung vom 13. April 2006 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 37, Nr. 20, Seiten 81 - 82), zuletzt geändert am 19. März 2008 (Amtliche Bekanntmachungen Jahrgang 39, Nr. 26, Seite 67), außer Kraft.

Freiburg, den 15. Mai 2009



Prof. Dr. Hans-Jochen Schiewer  
Rektor